

**Stadt Bietigheim-Bissingen  
-Stadtrechtsammlung-**

**Satzung**

**über  
die Erlaubnisse und Gebühren  
für  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

**vom**

**25.09.2001**

**In Kraft seit: 01.01.2002**

**AZ: 3272-6**

## **Neufassung**

### **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Bietigheim-Bissingen**

Der Gemeinderat der großen Kreisstadt Bietigheim-Bissingen hat am 25. September 2001 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 29. Juli 2000 i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 28. Mai 1996, der § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 19. April 1994 sowie des § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom Mai 1992 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Bietigheim-Bissingen, soweit die Stadt Baulastträger ist oder soweit es sich um Ortsdurchfahrten im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes handelt.
- (2) Der Begriff der Straße bestimmt sich nach § 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.

#### **§ 2**

##### **Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 16 Abs. 1 Straßengesetz).
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner wenn es sich nicht um eine Bundesfernstraße handelt und die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 Straßengesetz, § 8 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).
- (3) Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Luftraum der Straße hineinragen, und nicht auf der Straße stehen, bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis.
- (4) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt rechtzeitig vor Inanspruchnahme zu stellen. Die Erlaubnisbehörde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

### **§ 3**

#### **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben
  1. für Plakattafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden;
  2. für Informationsstände politischer Parteien und karitativer und gemeinnütziger Organisationen;
  3. für Warenautomaten, die lediglich in den Luftraum der Straße hineinragen, oder
  4. in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
  1. der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte, oder
  2. wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder
  3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Änderung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung oder Erlaubnis nach § 2 Abs. 2. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit der Ausübung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Bei Gebühren die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Jahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge bis zum 2. Januar eines jeden Kalenderjahres ohne weitere Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

- (3) Wird eine erlaubte Sondernutzung in geringerem Umfang in Anspruch genommen, als erlaubt worden ist, kann die Sondernutzungsgebühr dem tatsächlichen Umfang der Sondernutzung entsprechend geändert werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Umfangs der Sondernutzung nachweist.

## § 6

### **Ende der Gebührenpflicht Gebührenerstattung**

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung. Sie endet darüber hinaus zu dem Zeitpunkt, zu dem der Sondernutzungsberechtigte mitteilt, dass er die Sondernutzung aufgegeben hat. Maßgebend für die Beendigung nach Satz 2 ist der Ablauf des Tages, an dem die Mitteilung bei der Stadt eingeht.
- (2) Endet die Erlaubnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn die Erstattung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Erlaubnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Erlaubnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Angefangene Wochen oder Monate werden nicht berücksichtigt. Beträge unter **5 Euro** werden nicht erstattet.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn eine erlaubte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

## § 7

### **Unerlaubte Sondernutzungen**

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahme genehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- (2) Die Verpflichtung zur Bezahlung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

## § 8

### **Übergangsvorschriften**

- (1) Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bietigheim-Bissingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 01. April 1976 außer Kraft.

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Bietigheim-Bissingen (gültig ab 01.01.2002)**

Vorbemerkung:

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Das Ausmaß der Einwirkung ergibt sich, neben der Nutzungsdauer aus der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>		<b>neue Gebühr €</b>
1.	Warenauslagen	m. j.	2,50 - 10,00 5,00 - 250,00
2.	Automaten, Auslagebretter und Schaukästen, wenn der Verkehrsraum mehr als 30 cm Tiefe beansprucht wird, je angefangene 0,5 m <sup>2</sup>	j.	5,00 - 250,00
3.	Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf (z.B. Blumen, Topfpflanzen, Kränze u.ä.)	t. w. j.	0,50 - 5,00 5,00 - 25,00 15,00 - 150,00
4.	Verkauf von Zeitschriften, Briefmarken, Ansichtskarten, Losverkauf und dgl.	t. w. j.	0,50 - 5,00 2,50 - 25,00 15,00 - 100,00
5.	Gewerbliches Filmen und Fotografieren	t. w. j.	0,50 - 5,00 2,50 - 25,00 15,00 - 100,00
6.	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche		
	a) Sperrzeit ab 23.00 Uhr	j.	0,50 - 10,00
<b>neu</b>	b) allgem. Sperrzeit	j.	0,60 - 12,00
7.	Verkaufs- und Imbissstände Kioske, Schaubuden und sonstige Einrichtungen je m <sup>2</sup>	t. m.	0,50 - 15,00 5,00 - 150,00

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>		<b>neue Gebühr €</b>
8.	Verkaufswagen ohne festen Standort	m. j.	2,50 - 25,00 5,00 - 250,00
9.	Bühnen und Tribünen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche pro Veranstaltung		0,25 - 0,50
10.	Zeitungs- und Zeitschriftenständer, wenn sie nicht am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind je angef. 05, m <sup>2</sup> Grundfläche	j.	5,00 - 25,00
11.	Sonstige Benutzung der Straßen zu gewerblichen Zwecken	j. w. j.	1,50 - 15,00 2,50 - 50,00 5,00 - 500,00
12.	Bewegliche Außenwerbung		
	a) mittels Plakatträger pro Person	t.	0,50 - 25,00
	b) mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug	t.	0,50 - 50,00
	c) Promotion mittels Werbebestand je angef. m <sup>2</sup>	t.	0,50 - 50,00
	d) Verteilen von Druckerzeugnissen und Werbeschriften	t.	0,50 - 5,00
13.	Werbeanlagen an Straßen:		
	a) die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 0,30 m haben oder vollständig dauernd auf der Verkehrsfläche abgestellt sind, je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	j.	0,50 - 25,00
	b) die nicht am Ort der eigenen Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	t. w. m.	0,05 - 0,50 0,50 - 1,00 1,00 - 25,00
<b>neu</b>	c) Plakatierungen bis Größe DIN A0 pro Stück		1,00

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>		<b>neue Gebühr</b> <b>€</b>
	d) Plakatanschlagtafeln Litfasssäulen u.ä. über 2 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	j.	200,00
14.	Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Bauzäunen, Lagerung von Baumateria- lien u.a. je angef. m <sup>2</sup> Straßen- fläche Mindestgebühr	t.	0,05 - 0,10 2,50
15.	Abstellen von Fahrzeugen einschließlich von Wohnwagen oder Anhängern zu nicht ge- werblichen Zwecken	t. w.	0,50 - 2,50 2,50 - 10,00
16.	Aufstellen von Containern, lagern von Gegenständen aller Art im öffentlichen Ver- kehrsraum mehr als 24 Stun- den je angef. m <sup>2</sup> Straßen- fläche Mindestgebühr	t.	0,05 - 0,10 2,50
17. <b>neu</b>	Abstellplatz für Abfall- oder Wertstoffbehälter je Behälter	einmalig	100,00
18.	Masten, Fahnen und ähnliches je Mast	t. m. j.	0,25 0,50 - 5,00 5,00 - 50,00
19.	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen	j.	2,50 - 50,00
20.	Vorrichtungen zum Be- und Entladen	j.	0,50 - 25,00
21. <b>neu</b>	Befahren öffentlicher Wege über die widmungsgemäße Bestimmung hinaus: a) mit Pkw zur privaten Nutzung b) mit Kfz zur gewerblichen Nutzung	j. j.	30,00 5,00 - 500,00



<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>neue Gebühr €</b>
22.	Sonstige über den Gemein- gebrauch hinausgehende Benutzung der Straßen	
	t.	0,50 - 10,00
	w.	0,50 - 20,00
	m.	0,50 - 50,00
	j.	0,50 - 500,00

Abkürzungen: t. = täglich; w. = wöchentlich; m. = monatlich; j = jährlich